

Stadt Bärnau



Die Genehmigungsbehörde prüft bei Eingang, ob die Veranstaltung sowie der Antragsteller bekannt ist und die Zuverlässigkeit gegeben ist. Die Beantragung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgen. Sind die Voraussetzungen gegeben kann die Behörde auf die Erstellung eines Bescheids verzichten.

Antrag über die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs (§ 12 GastG)

Schankwirtschaft Speisewirtschaft

Veranstalter:	
Name/Geb.Dat.:	
Anschrift:	
Telefon/E-Mail:	
Jugendbeauftragte/r mit Handy-Nr.	
Anlass:	
Zeitraum:	
Veranstaltungsort:	
Eigentümer:	
Größe des Raums:	
Sitzplätze:	
Anzahl Toilettenanlagen:	
Getränke:	
Speisen:	

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßen und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden, z.B. getrennte WC-Anlagen, Personaltoiletten, Schankanlagen vorher von Sachkundigen abgenommen und schriftlich bestätigt, ein Trinkwasseranschluss mit Gläserpülbecken vorhanden ist. Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht wurden. Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Antragsteller

Stadt Bärnau



Vermerk Bürgerbüro:

- Antrag mind. 2 Wochen vor Veranstaltung eingegangen
- gleichartige Veranstaltung vom Antragssteller mit Alkoholausschank bereits durchgeführt
- Glaubhaftmachung der Zuverlässigkeit gem. § 2 III Nr. 4 BayGastV
- Voraussetzungen liegen nicht vor oder Auflagen / Beschränkungen sind erforderlich
>> Bescheid notwendig
- Genehmigung wird erteilt (kein Bescheid erforderlich)

Bärnau, _____

Sachbearbeiter Bürgerbüro: _____

Stadt Bärnau

Michael Schedl
Erster Bürgermeister